

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/8 W208 2130256-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2016

Entscheidungsdatum

08.09.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6 Abs1

GEG §6a Abs1

GEG §6b Abs4

GGG Art.1 §32 TP12a

GGG Art.1 §32 TP7 litb

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6 heute
 2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
 8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. VwGGV § 28 heute
2. VwGGV § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGGV § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W208 2130256-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Thomas XXXX , geb. XXXX , XXXX , XXXX , DEUTSCHLAND, gegen den Bescheid des PRÄSIDENTEN DES LANDESGERICHTES XXXX vom 08.06.2016, XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Thomas römisch 40 , geb. römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , DEUTSCHLAND, gegen den Bescheid des PRÄSIDENTEN DES LANDESGERICHTES römisch 40 vom 08.06.2016, römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Grundverfahren (XXXX) stellte die beschwerdeführende Partei als Kindesvater beim Bezirksgericht XXXX (im Folgenden: BG) am 19.05.2014 den Antrag die Unterhaltsverpflichtung für seine Tochter Julia ab 2013 herabzusetzen bzw. ihn gänzlich zu befreien. 1. Im Grundverfahren (römisch 40) stellte die beschwerdeführende Partei als Kindesvater beim Bezirksgericht römisch 40 (im Folgenden: BG) am 19.05.2014 den Antrag die Unterhaltsverpflichtung für seine Tochter Julia ab 2013 herabzusetzen bzw. ihn gänzlich zu befreien.

Mit Beschluss des BG vom 28.10.2015 wurde dieser Antrag abgewiesen. Der Beschluss wurde am 12.11.2015 zugestellt. Dem dagegen eingebrachten Rekurs (von der beschwerdeführenden Partei als "Widerspruch" bezeichnet) wurde mit Beschluss des zuständigen Landesgerichtes vom 26.01.2016 keine Folge gegeben. Der ordentliche Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt.

Der Widerspruch der beschwerdeführenden Partei vom 05.03.2016 gegen die Rekursentscheidung, wurde dieser zur Verbesserung zurückgestellt, weil diese den Revisionsrekurs ohne rechtsanwaltliche Vertretung eingebracht hatte (Zustellungsdatum 26.03.2016), und von dieser so beantwortet, dass er sich eine anwaltliche Vertretung nicht leisten könne.

Mit Beschluss des BG vom 11.05.2016 wurde das Rechtsmittel mit der Begründung zurückgewiesen, dass die beschwerdeführende Partei entgegen § 6 Abs. 1 Außerstreitgesetz sein Rechtsmittel - trotz Verbesserungsauftrag - nicht durch einen Notar oder Rechtsanwalt habe unterfertigen lassen. Mit Beschluss des BG vom 11.05.2016 wurde das Rechtsmittel mit der Begründung zurückgewiesen, dass die beschwerdeführende Partei entgegen Paragraph 6, Absatz eins, Außerstreitgesetz sein Rechtsmittel - trotz Verbesserungsauftrag - nicht durch einen Notar oder Rechtsanwalt habe unterfertigen lassen.

2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 18.02.2016 (zugestellt am 27.02.2016) schrieb die Kostenbeamtin für den Präsidenten des Landesgerichtes XXXX (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) eine Entscheidungsgebühr gem. TP 7 lit. b Gerichtsgebührengesetz (GGG) iHv € 13,70 zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,- gem. § 6a Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), in Summe € 21,70, der beschwerdeführenden Partei vor. 2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 18.02.2016 (zugestellt am 27.02.2016) schrieb die Kostenbeamtin für den Präsidenten des Landesgerichtes römisch 40 (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) eine Entscheidungsgebühr gem. TP 7 Litera b, Gerichtsgebührengesetz (GGG) iHv € 13,70 zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), in Summe € 21,70, der beschwerdeführenden Partei vor.

3. Dagegen erhob die beschwerdeführende Partei fristgerecht am 05.03.2016 ua. Vorstellung (als Widerspruch bezeichnet). Deren Begründung sich im Wesentlichen darin erschöpfte, dass das BG es verabsäumt habe eine präzise Unterhaltsberechnung durchzuführen.

4. Mit einem zweiten Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 21.03.2016 (Zustellungsdatum 26.03.2016) schrieb die Kostenbeamtin für die belangte Behörde eine weitere Entscheidungsgebühr gem. TP 7 lit. b GGG iHv € 27,40 zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-. 4. Mit einem zweiten Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 21.03.2016 (Zustellungsdatum 26.03.2016) schrieb die Kostenbeamtin für die belangte Behörde eine weitere Entscheidungsgebühr gem. TP 7 Litera b, GGG iHv € 27,40 zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-

gem. § 6a Abs. 1 GEG, in Summe € 35,40, für die Entscheidung über das Rechtsmittel der beschwerdeführenden Partei vor. gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 35,40, für die Entscheidung über das Rechtsmittel der beschwerdeführenden Partei vor.

5. Auch dagegen erhob die beschwerdeführende Partei fristgerecht am 04.04.2016 Vorstellung (wiederum als Widerspruch bezeichnet). Deren Begründung lautete auf das Wesentliche zusammengefasst, dass das BG nicht fähig sei eine korrekte Berechnung aufzustellen, er verfüge über keine Mittel sich einen Rechtsbeistand zu nehmen und werde eine ausführliche Dienstaufsichtsbeschwerde einbringen.

6. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 08.06.2016 (zugestellt am 21.06.2016) wurde der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt, dass die beiden angeführten Mandatsbescheide aufgrund der Vorstellungen außer Kraft getreten seien und gleichzeitig ein neuer Zahlungsauftrag für das oa. Grundverfahren wie folgt erlassen:

Entscheidungsgebühr TP 7 lit. b GGG € 13,70 Entscheidungsgebühr TP 7 Litera b, GGG € 13,70

Rechtsmittelgebühr TP 12a GGG € 27,40

Einhebungsgebühr § 6a Abs. 1 GEG € 8,-- Einhebungsgebühr Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG € 8,--

Summe € 49,10.

In der Begründung wurde nach Darlegung des Sachverhaltes zusammengefasst angeführt, dass in gebührenrechtlicher Hinsicht keine Argumente angeführt worden seien, welche einer Zahlungspflicht entgegenstehen würden.

7. Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 30.06.2016 eingebrachte Beschwerde, in der auf das Wesentliche reduziert angeführt wird, dass bei der beschwerdeführenden Partei nichts zu holen sei und das Gericht nicht in der Lage sei, einen korrekten Kindesunterhaltsberechnung durchzuführen.

8. Mit Schreiben vom 12.07.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den gegenständlichen Verwaltungsakt - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen aber mit dem Hinweis, dass die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig sei - dem BVwG zu Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Punkt I.1. dargestellte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere steht fest, dass die beschwerdeführende Partei sowohl einen Antrag zur Neuberechnung bzw. Aufhebung ihrer Unterhaltsverpflichtung als auch einen Rekurs gegen den diesen Antrag abweisenden Beschluss eingebracht hat. Der im Punkt römisch eins.1. dargestellte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere steht fest, dass die beschwerdeführende Partei sowohl einen Antrag zur Neuberechnung bzw. Aufhebung ihrer Unterhaltsverpflichtung als auch einen Rekurs gegen den diesen Antrag abweisenden Beschluss eingebracht hat.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen. Die beschwerdeführende Partei hat den oa. Sachverhalt nie bestritten, sondern in ihren Eingaben immer nur die korrekte Berechnung der Unterhaltsverpflichtung durch das BG in Frage gestellt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen kann, umfassen insbesondere Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit der Behörde (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, § 27, K3). Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen kann, umfassen insbesondere Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit der Behörde (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, Paragraph 27,, K3).

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache gemäß § 28 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags - der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN).

Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf § 39 Abs. 2 Z 6 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985 (VwGG), welcher im Wesentlichen § 24 Abs. 4 VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags - der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, Verwaltungsgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, (VwGG), welcher im Wesentlichen Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218).

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte.

Zu A)

3.2. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

Die beschwerdeführende Partei sieht ihre Beschwerde im Kern darin begründet, dass das Bezirksgericht und ihm folgend, dass den Revisionsrekurs ablehnende Landesgericht, ihre Unterhaltsverpflichtung falsch beurteilt bzw. nicht korrekt berechnet hätte.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass nach österreichischem Recht Entscheidungen über Unterhaltsverpflichtungen nach dem Außerstreitgesetz als gerichtliche Verfahren und die Einbringung dafür anfallender Gerichtsgebühren als Verwaltungsverfahren geführt werden (Gewaltentrennung). Diese beiden Verfahrensarten sind zu unterscheiden.

Die Entscheidung über das Bestehen bzw. die Höhe von Unterhaltsverpflichtungen kommt ausschließlich richterlichen Organen zu. Dasselbe gilt für dagegen eingebrachte Rechtsmittel, etwa wie hier, bei behaupteter unrichtiger Berechnung. Die Justizverwaltungsbehörden haben keinen Einfluss auf diese Entscheidungen und ist es auch nicht zulässig im Verfahren zur Einbringung der dafür anfallenden Gerichtsgebühren das Bestehen oder die Rechtmäßigkeit einer solchen gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen (§ 6b Abs. 4 Gerichtliches Einbringungsgesetz [GEG]). Die Entscheidung über das Bestehen bzw. die Höhe von Unterhaltsverpflichtungen kommt ausschließlich richterlichen Organen zu. Dasselbe gilt für dagegen eingebrachte Rechtsmittel, etwa wie hier, bei behaupteter unrichtiger Berechnung. Die Justizverwaltungsbehörden haben keinen Einfluss auf diese Entscheidungen und ist es auch nicht zulässig im Verfahren zur Einbringung der dafür anfallenden Gerichtsgebühren das Bestehen oder die Rechtmäßigkeit einer solchen gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen (Paragraph 6 b, Absatz 4, Gerichtliches Einbringungsgesetz [GEG]).

Vgl. dazu auch den Rechtssatz in der ua. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.12.2014, 2013/16/0172) dem für solche Verwaltungsverfahren zuständigen Höchstgericht:

"Nach ständiger Judikatur sind die das Gerichtsgebührengesetz [GGG] vollziehenden Justizverwaltungsorgane an die Entscheidungen der Gerichte gebunden, und zwar selbst dann, wenn gerichtliche Entscheidungen offenbar unrichtig sein sollten (vgl. dazu z.B. die bei Stabentheiner, Gerichtsgebühren⁸, unter E 12 zu § 1 GGG und E 62 bis 64 zu § 7 GEG referierte hg. Rechtsprechung). Das hat aber jeweils nur für den normativen Abspruch zu gelten, den das Gericht trifft, wohingegen den erkennenden Gerichtsorganen (z.B. dem Streitrichter) keine Kompetenz im Bereich der Vollziehung, und damit insbesondere auch nicht im Bereich der Auslegung der Vorschriften des GGG zukommt (vgl. dazu das bei Stabentheiner a. a.O. unter E 16 zu § 1 GGG referierte hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1999, Zl. 98/16/0088;)."Nach

ständiger Judikatur sind die das Gerichtsgebührengesetz [GGG] vollziehenden Justizverwaltungsorgane an die Entscheidungen der Gerichte gebunden, und zwar selbst dann, wenn gerichtliche Entscheidungen offenbar unrichtig sein sollten vergleiche dazu z.B. die bei Stabentheiner, Gerichtsgebühren⁸, unter E 12 zu Paragraph eins, GGG und E 62 bis 64 zu Paragraph 7, GEG referierte hg. Rechtsprechung). Das hat aber jeweils nur für den normativen Abspruch zu gelten, den das Gericht trifft, wohingegen den erkennenden Gerichtsorganen (z.B. dem Streitrichter) keine Kompetenz im Bereich der Vollziehung, und damit insbesondere auch nicht im Bereich der Auslegung der Vorschriften des GGG zukommt vergleiche dazu das bei Stabentheiner a. a.O. unter E 16 zu Paragraph eins, GGG referierte hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1999, Zl. 98/16/0088;)."

Wie die belangte Behörde richtig ausgeführt hat ist die Höhe der Gerichtsgebühr für Entscheidungen über ein Begehren auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages mit € 13,70 vom Gesetzgeber in der Tarifpost 7 A. lit. b) GGG festgesetzt. Wobei die Zahlungspflichtpflicht gem. § 23 Abs. 3 GGG den Antragsteller trifft, wenn er mit seinem Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil nicht durchgedrungen ist. Wie die belangte Behörde richtig ausgeführt hat ist die Höhe der Gerichtsgebühr für Entscheidungen über ein Begehren auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages mit € 13,70 vom Gesetzgeber in der Tarifpost 7 A. Litera b,) GGG festgesetzt. Wobei die Zahlungspflichtpflicht gem. Paragraph 23, Absatz 3, GGG den Antragsteller trifft, wenn er mit seinem Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil nicht durchgedrungen ist.

Dass der Antrag der beschwerdeführenden Partei abgewiesen wurde und dem Rekurs dagegen nicht stattgeben wurde, steht fest. Die Zahlungspflicht trifft daher die beschwerdeführende Partei sowohl für den Antrag in erster Instanz (bezirksgerichtliches Verfahren) als auch gem. TP 12a GGG im Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren vor dem LG), wo sie das Doppelte der für das Verfahren erster Instanz anfallenden Gebühr beträgt - hier daher €

$13,70 \times 2 = € 27,40$. Dazu kommt gem. § 6a GEG die Vorschreibung der Einhebungsgebühr von € 8,- die ebenfalls korrekt erfolgt ist. $13,70 \times 2 = € 27,40$. Dazu kommt gem. Paragraph 6 a, GEG die Vorschreibung der Einhebungsgebühr von € 8,- die ebenfalls korrekt erfolgt ist.

Das GGG knüpft bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Formaltatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinweg sieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden. Die das Gerichtsgebührengesetz und das gerichtliche Einbringungsgesetz vollziehenden Justizverwaltungsorgane sind an die Entscheidungen der Gerichte gebunden [vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, in E 12.ff zu § 1 GGG, wiedergegebene hg. Rechtsprechung] (VwGH 29.04.2013, 2012/16/0131). Das GGG knüpft bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Formaltatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinweg sieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden. Die das Gerichtsgebührengesetz und das gerichtliche Einbringungsgesetz vollziehenden Justizverwaltungsorgane sind an die Entscheidungen der Gerichte gebunden [vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, in E 12.ff zu Paragraph eins, GGG, wiedergegebene hg. Rechtsprechung] (VwGH 29.04.2013, 2012/16/0131).

Da die Gebühren im angefochtenen Bescheid gesetzeskonform vorgeschrieben und berechnet wurden ist diesem keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aus den vom Beschwerdeführer angeführten Gründen anzulasten und war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen. Da die Gebühren im angefochtenen Bescheid gesetzeskonform vorgeschrieben und berechnet wurden ist diesem keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aus den vom Beschwerdeführer angeführten Gründen anzulasten und war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellte Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellte Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen.

Schlagworte

Bindungswirkung gerichtliche Einbringung, Einhebungsgebühr,
Gebührenpflicht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsgebühren, Gewaltentrennung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2130256.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at